Betrifft:

Ansuchen um Bewilligung zur Führung einer Filialapotheke in 6500 Landeck – Mag. pharm. Hermann Senn

Bezug:

Kundmachung vom 24. Juli 2019 im Boten für Tirol

Nr. 608 • Bezirkshauptmannschaft Landeck • LA-APO-K/2/1-2019

KUNDMACHUNG

gemäß § 48 des Apothekengesetzes betreffend die Führung einer Filialapotheke

Mag. pharm. Hermann Senn. Urichstraße 43, 6500 Landeck. wurde mit Bescheid der Österreichen Apothekerkammer vom 13. Dezember 2013 die Konzession zum Betreib der öffentlichen "Pontlatz-Apotheke" in 6500 Landeck - Öd, Urichstraße 43 erteilt. Nunmehr hat Mag. pharm. Hermann Senn bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck gemäß § 24 Abs. 1 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907, zuletzt geändert durch das Gesetz BGBI. I Nr. 59/2018, um die Bewilligung zur Führung einer Filialapotheke in 6500 Landeck - Perjen, Schrofensteinstraße 11, angesucht. Er wird die Filialapotheke leiten. Die Inhaber von öffentlichen Apotheken, die den Bedarf an der beantragten Filialapotheke als nicht gegeben erachten, haben etwaige Einsprüche gegen die Errichtung der Filialapotheke in Landeck – Perjen innerhalb von längstens sechs Wochen, vom Tag der Verlautbarung im Boten von Tirol an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Landeck geltend zu machen. Einsprüche müssen innerhalb der zuvor genannten Frist bei der Bezirkshauptmannschaft eingelangt sein; später einlangende Einsprüche können nicht mehr in Betracht gezogen werden.

Landeck, 18. Juli 2019

Für den Bezirkshauptmann: Mag. Geiger